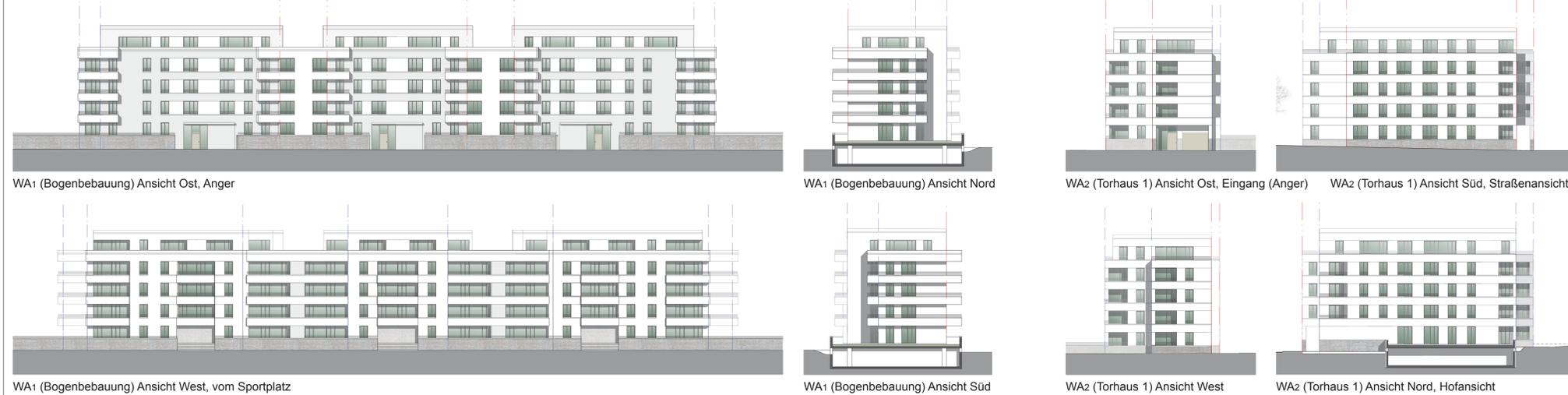


TEIL A2: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §88 Abs.1 Nr.1 ThürBO und nach §12 Abs.3 Satz 2 BauGB, M 1:250



WA1 (Bogenbebauung) Ansicht Ost, Anger

WA1 (Bogenbebauung) Ansicht Nord

WA2 (Torhaus 1) Ansicht Ost, Eingang (Anger)

WA2 (Torhaus 1) Ansicht Süd, Straßenansicht

WA1 (Bogenbebauung) Ansicht West, vom Sportplatz

WA1 (Bogenbebauung) Ansicht Süd

WA2 (Torhaus 1) Ansicht West

WA2 (Torhaus 1) Ansicht Nord, Hofansicht

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Zeichnerische Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanVZO90

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
WA: Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
(V) Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

B Baulinie

B Baugrenze

Verkehrsfächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
▲ Ein- bzw. Ausfahrten Garagengeschoss

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)
⚡ Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

M1 M2 M3 Nummerierung von gründerischen Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen, Zweckbestimmung: Garagengeschoss, tw. unterirdisch (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB) - Leitungsrecht für Fernwärmeleitung zu Gunsten des Leitungsträgers

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, Bauweise

Bemassung in Meter

- Hauptgebäude (Bestand)
- Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer (Bestand)
- Höhenlage des vorhandenen Geländes
- Böschung im Bestand
- Fernwärmeleitung (geplant)
- Gesamtbereich Städtebauliches Konzept "Borntalbogen"

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs.3a BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
1.1	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
2.1	Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 ist über die Gesamtlächen des WA1 und WA2 nachzuweisen.	§ 16 Abs.2 BauNVO § 12 Abs.3 BauGB
2.2	Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.	§ 21a Abs.1 BauNVO
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
3.1	In der abweichenden Bauweise a (WA1) sind Gebäude entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO zu errichten. Eine Längsbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs.4 BauNVO
3.2	Ein Überschreiten der Baulinie des WA1 ist durch Balkone mit einer Breite von maximal je 5,50 m, in der Summe höchstens 26,00 m pro Geschoss bis maximal zur Grenze der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen (Garagengeschoss) zulässig.	§ 23 Abs.2 BauNVO
3.3	An der südlichen Baulinie des WA2 ist für das oberste Vollgeschoss ein Zurückbleiben von der Baulinie um maximal 1,50 m zulässig, an der östlichen Baulinie um maximal 2,50 m (Stoffgeschoss).	§ 23 Abs.2 BauNVO
3.4	Ein Überschreiten von Baugrenzen im WA1 ist durch Balkone mit einer Breite von maximal je 15,00 m, in der Summe höchstens 45,00 m pro Geschoss bis zu einer Tiefe von maximal 1,20 m zulässig.	§ 23 Abs.3 BauNVO
4.	Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
4.1	Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen im Garagengeschoss zulässig. Ein- und Ausfahrten in das Garagengeschoss sind nur in den festgesetzten Bereichen zulässig.	§ 12 Abs.6 BauNVO § 23 Abs.5 BauNVO
5.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs.1 Nr.23a BauGB
5.1	Im Plangebiet ist der Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen unzulässig. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. §2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein.	§ 9 Abs.1 Nr.23a BauGB
6.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
6.1	Die Fahrbahndecken der Einfahrten sowie der überfahrbaren Flächen innerhalb des Garagengeschosses sind mit einer Asphaltdecke oder mindestens gleichwertigen lärmarmen Oberflächenbelag (StCStO > 0 dB(A)) auszuführen.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
6.2	Die Tore des Garagengeschosses sind für eine automatische Bedienung auszuliegen. Die Abockungen von überfahrbaren Regenrinnen und das Garagentor sind nach dem Stand der Lärmminimierungstechnik auszubilden, sodass die von diesen Vorrichtungen verursachten Beurteilungspegel mindestens 10 dB(A) unter den maßgebenden Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.19 der TA Lärm liegen.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
6.3	Im Garagengeschoss des WA1 ist die Trenndecke zu den darüberliegenden Geschossen schallmindernd auszuführen, sodass die Geräuschübertragungen auf einen maximal zulässigen Beurteilungspegel von 35 dB(A) - tags und 25 dB(A) - nachts in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 begrenzt werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
6.4	Zur passiven Be- und Entlüftung des Garagengeschosses im WA1 sind an der Westfassade insgesamt 4 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfäche jeweils maximal 0,8 m²) und an der Ostfassade insgesamt 4 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfäche jeweils maximal 1,25 m²) zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

6.5	An der Ostfassade des WA2 sind im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss nur Fenster mit Festverglasung oder mit geschlossenen ausgeführten Vorbauten (verglaste Balkone) zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
6.6	An der Südfassade des WA2 ist die Beschaffenheit der Außenbauteile an den Mindestanforderungen für den Lärmpegelbereich III auszurichten. Für die übrigen Fassaden im WA1 und WA2 gelten die Mindestanforderungen für den Lärmpegelbereich II. Die Stellung von Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über Fenster an lärmbelasteten Fassaden (Lärmpegelklasse III und höher) verfügen, ist über schalldämmte Lüftungsöffnungen / -einrichtungen sicherzustellen. Die Lüftungsöffnungen / -einrichtungen dürfen das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile nicht verringern.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
7.1	Die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden 10 Bäume sind ausschließlich als Nadelbäumen (Gewöhnliche Kiefer Pinus sylvestris) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 25/30 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Die Baumstämme außerhalb der wasserbegrenzenden Wegedecke sind mit Stauden und Gräsern zu unterpflanzen. Die Standorte der zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können ausnahmsweise verschoben werden. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdrurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
8.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
8.1	Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M1 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Frühjahrsblüher anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
8.2	Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Frühjahrsblüher anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
8.3	Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M3 sind 7 heimische Laubbäume I. Ordnung und 2 heimische hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 18/20 cm. Die Fische unter den Bäumen als Rasenfläche mit Strauchgruppen und Frühjahrsblüher zu gestalten. Die Bereiche der Feuerwehrzufahrt können mit Großsteppflaster mit Rasengras befestigt werden. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdrurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
8.4	Auf den Flachdächern des Garagengeschosses des WA1 und WA2 ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Mindestens 30 % dieser Fläche ist mit einer intensiven Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 40 cm vorzusehen. Diese Flächen sind mit Gräsern, Stauden und Geblühen zu begrünen. Maximal 20% der Gesamtläche können mit wassergebundenen Wege und Trittplatten befestigt werden.	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9.	Gestaltungsfestsetzungen	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 ThürBO
9.1	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der angedeuteten Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
9.2	Die Fassaden der Wohngebäude (WA1 und WA2) sind als Putzflächen in einem sandgrauen Farbton (S 2005-9 nach der Codierung des NCS-Farbsystems) auszuführen, der Sockelbereich mit einem naturtonen Klinker.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
9.3	Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
10.	Werbeanlagen	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
10.1	Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in Form eines Werbeschildes mit einer maximalen Größe von 1,00 m² zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.	Standplätze für Abfallbehälter	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
11.1	Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Gebäude zu integrieren. Ausnahme sind diese außerhalb von Gebäuden zulässig, wenn sie eingehaust und nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
12.	Einfriedigungen	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
12.1	An den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als Mauern bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zulässig. An anderen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedigungen ohne Sockel bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
13.	Stellplätze und Garagen	§ 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO
13.1	Im Geltungsbereich sind maximal 70 Stellplätze und Garagen zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO i.V.m. § 49 Abs. 1 ThürBO § 12 Abs. 3 BauGB

TEIL C: HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

1.	Archäologie	Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens betrifft ein archäologisches Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten Siedlungs- und Grabfunde zerstört werden. Die Erarbeitung einer denkmalförmigen Zielsetzung und ggf. eine archäologische Voruntersuchung bzw. Prospektion sind regelmäßig Grundbedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Einzelvorhabens im Hinblick auf die Anforderungen der Archäologie bei bekannten Bodendenkmälern.
2.	Fernwärmeversorgung	Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um ein mögliches Fernwärmeverdrichtungsgebiet außerhalb der Fernwärmezone der Stadt Erfurt. Im Hinblick auf die langfristig ausgelegte Netzausbaukonzeption zur wirtschaftlichen Versorgung sollten die Grundsätze der Fernwärmsatzung zu Grunde gelegt werden.
3.	Artenschutz	Notwendige Fällungen sind außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor Fällungen ist eine Baumkontrolle auf Höhlen/Nester durchzuführen. Die Maßnahmen sind entspr. der Spezifizierungen des faunistischen Gutachtens durchzuführen. Mit folgenden artenschutzrechtlichen Anforderungen ist zu rechnen: 1. Sofern die noch durchzuführenden Untersuchungen das Vorkommen der streng geschützten Zauneichhe bestatigen sollten, ist das Ablängen der örtlichen Zauneichhepopulation mittels Fangzaun/Fangemalen und die Umsetzung der Tiere in andere geeignete Lebensräume innerhalb des Stadtgebietes erforderlich. 2. Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Faltereffekt für Nachsektoren minimieren, zulässig.
4.	Einsichtnahemöglichkeiten von Vorschriften	Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Verfahrensmerkmale zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV670 „Borntalbogen, Teilgebiet 2“		
<p>1. Der Stadtrat Erfurt hat am 01.10.2014 mit Beschluss Nr. 1427/14, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, die Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung getroffen, den Entwürfen und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV670 „Borntalbogen“ und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.</p> <p>2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, ist vom 10.11.2014 bis zum 12.12.2014 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung auf Grundlage des Bebauungsplanes ANV670 „Borntalbogen“ durchgeführt worden.</p> <p>3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltschutz nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.</p> <p>4. Der Stadtrat Erfurt hat am 08.07.2015 mit Beschluss Nr. 0882/15 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV670 „Borntalbogen, Teilgebiet 2“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 31.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV670 „Borntalbogen, Teilgebiet 2“ und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 10.08.2015 bis zum 11.09.2015 öffentlich ausgeteilt.</p> <p>7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2015 zur Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>8. Der Stadtrat Erfurt hat am 08.07.2015 mit Beschluss Nr. 0882/15 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Teilgebiet 2 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.</p>		
Erfurt, den		
Oberbürgermeister		
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV670 „Borntalbogen, Teilgebiet 2“ einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.		
Ausfertigung		
Erfurt, den		
Landeshauptstadt Erfurt A. Bausewein Oberbürgermeister		
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV670 „Borntalbogen, Teilgebiet 2“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan		
Rechtsverbindlich		
Erfurt, den		
Oberbürgermeister		

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1545)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
- Vorordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukonzeption vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244)

Stand: 08.08.2016

Kartengrundlage:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Erfurt-Nord, Gemeinde Erfurt, Stand der ALK: 12 / 2014

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die genehmigten Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV670 "Borntalbogen – Teilgebiet 2"

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobstraße 34
99096 Erfurt

quass-stadtplaner
Schillerstraße 20
99423 Weimar

